

Sicherheitsdirektion
Kanton Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Zürich, den 10. März

Vernehmlassung zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes

Sehr geehrte Herr Hollenstein

Die Grünen Kanton Zürich bedanken sich für die Möglichkeit, sich an der Vernehmlassung zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes zu beteiligen und nehmen dazu gern Stellung. Wir danken dem Regierungsrat für die Prüfung unserer Rückmeldung und bitten um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen

Ulla Blume
Geschäftsführerin Grüne Kanton Zürich

P.S.: Wir senden Ihnen dieses Dokument auch per E-Mail an die Adresse hans.hollenstein@ds.zh.ch.

1 Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2008 zur Vernehmlassung der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich (SHG) eingeladen. Das SHG benötigt einerseits eine Anpassung an das neue Ausländergesetz sowie an das revidierte Asylgesetz. Andererseits geht es um die Klärung der Informationsweitergabe und Auskunftserteilung im Zusammenhang mit dem revidierten Informations- und Datenschutzgesetz.

2 Allgemeines

2.1. Anpassungen an AuG und AsylG

Die Grünen begrüssen, dass neu auch vorläufig Aufgenommene gemäss SHG ordentlich unterstützt werden sollen. Damit wird ein wichtiger Beitrag für deren Integration geleistet, weil die Unterstützungsmassnahmen, welche das SHG vorsieht, auch für diese Zielgruppe zum Tragen kommen können.

2.2. Informationsaustausch, Auskunftserteilung

Die Grünen verurteilen in aller Schärfe den vorgesehenen Abbau des Datenschutzes für Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen. Mit der Begründung, den missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfe zu vermindern, wird ein massiver Abbau der Persönlichkeitsrechte von Sozialhilfebeziehenden vollzogen. Das Ziel, Sozialhilfemissbrauch zu verhindern unterstützen wir, das darf jedoch nicht auf Kosten der Persönlichkeitsrechte geschehen.

Genau so wenig stimmen die Grünen dem Vorschlag zu, dass Behördenmitglieder und Privatpersonen dazu verpflichtet werden sollen, Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen im Falle von vermutetem Sozialhilfemissbrauch zu denunzieren oder auf Fragen gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen Auskunft geben zu müssen.

Detailrückmeldungen zu den Paragraphen

§	Kommentar
§ 5a	Wir begrüßen, dass neu auch vorläufig Aufgenommene auf der Grundlage des SHG unterstützt werden sollen. Damit können im Gesetz vorgesehene Integrationsmassnahmen auch auf diese Zielgruppe angewendet werden.
§ 5d	einverstanden
§ 5e Abs 1	c der Aufzählung: Bitte konkret formulieren! Grundsätzlich ist die Unterteilung der verschiedenen Gruppen kompliziert und führt zu einem hohen administrativen Aufwand für die Gemeinden.
§ 5e Abs 2	Es ist im Gesetz genau zu benennen, welche medizinischen Gründe die Rückkehr in den Wohnsitz- oder Heimatstaat verhindern könnten. Sind es lebensbedrohende Erkrankungen, ist das im Gesetz auch so zu benennen.
§ 7 Abs 2	einverstanden In der Praxis sind es schon heute die Fürsorgebehörden, die bei Strafverfahren die inhaltliche Arbeit tun. Durch die vorgeschlagene Anpassung im SHG braucht es keinen Delegationsentscheid von der Gemeindebehörde an die Fürsorgebehörde mehr. Damit wird der administrative Aufwand in den Gemeinden reduziert, was wir begrüßen.
§ 16 Abs 1	Der Begriff «Checks» muss genauer definiert werden, so dass die Auszahlung der wirtschaftlichen Hilfe in Form von Lebensmittelchecks ausgeschlossen ist.
§ 16 Abs 2	einverstanden
§ 16 Abs 3 & 4	Es stellt sich die Frage, ob Abs. 3 und 4 dem Datenschutzgesetz entsprechen. Diese Daten nach Gesetz sind nicht einmal den Krankenkassen zu melden. Zudem ist es unnötig, die Inhalte von Kostengutsprachegesuchen auf Gesetzesstufe derart detailliert zu regeln. Es genügt zu beschreiben, dass die für die Beurteilung notwendigen Informationen Bestandteile der Gesuche sein und die entsprechenden Formulare von der zuständigen Direktion zur Verfügung gestellt werden müssen.
§ 18 Abs 1	Keine Änderung erwünscht! Die Regelung im bestehenden SHG verpflichtet Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen bereits heute, die nötigen Auskünfte über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu erteilen. Es ist unnötig, diese Auskunftspflicht explizit auf weitere Personen auszudehnen. Haben diese einen Einfluss auf die Sozialhilfe, muss der oder die Unterstützungsberechtigte schon heute die Situation offen legen. Lit. b-d sind zu streichen.
§ 18 Abs 2 alt	Belassen! Es ist aus Gründen der erwünschten Kooperation und guten Zusammenarbeit sinnvoll, wenn Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen darüber informiert werden, wenn weitere Auskünfte eingeholt werden.

§	Kommentar
§ 18 Abs 2 neu	einverstanden
§ 18 Abs 3	einverstanden
§ 18 Abs 4	<p>Bisherige Praxis beibehalten: Auskünfte bei Dritten dürfen nur mit der schriftlichen Ermächtigung der Klienten und Klientinnen eingeholt werden.</p> <p>Ergänzen: Die Sozialhilfeorgane sind nur bei unkooperativem Verhalten der Hilfesuchenden berechtigt, Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, ohne deren schriftliche Ermächtigung einzuholen. Die Information darüber erfolgt vorgängig.</p>
§ 48 Abs 1	einverstanden
§ 48 Abs 2	<p>Präzisieren! Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit ist nur auf der Grundlage eines bewilligten, schriftlichen Amtshilfesuchs von der Schweigepflicht abzusehen.</p>
§ 48 a, b, c, d	<p>Streichen! Bei begründetem Verdacht Auskünfte oder Hinweise zu erteilen, erscheint uns angebracht. Diese aber auf Vorrat beim Migrationsamt zu deponieren, ist nicht akzeptabel.</p> <p>Im Rahmen der Zusammenarbeit ist nur auf der Grundlage eines bewilligten, schriftlichen Amtshilfesuchs von der Schweigepflicht abzusehen. Privatpersonen sind auf keinen Fall zu verpflichten, Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen zu denunzieren oder gegen ihren Willen Auskünfte erteilen zu müssen. Diese Verletzungen des Datenschutzes unterstützen Spitzelstrukturen, was die Grünen dezidiert ablehnen.</p>
§ 48 e	einverstanden